

ZWF

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Transparenzbericht der ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen Geschäftsjahr 2023

(vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023)

Pflichtangaben nach Anlage zu § 58 Absatz 2 VGG

Inhaltsverzeichnis

I	Bericht der ZWF	2
1.	Angaben zum Jahresabschluss	2
1.a	Bilanz zum 31.12.2023	2
1.b	Gewinn- und Verlustrechnung	2
1.c	Kapitalflussrechnung	3
1.d	Anhang für das Geschäftsjahr 2023	3
2.	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	6
3.	Rechtsform und Organisationsstruktur	8
II	Finanzinformationen der ZWF	9
1.	Einnahmen aus den Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2023	9
2.	Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2023	10

I Bericht der ZWF

1. Angaben zum Jahresabschluss

Dargestellt sind unter 1.a die Bilanz und unter 1.b die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus unter 1.c die Kapitalflussrechnung und unter 1.d der Anhang für das Geschäftsjahr 2023.

1.a Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	4.622.921,42		3.992.236,52	
		4.622.921,42		3.992.236,52

Passiva	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
Fremdkapital				
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten		4.494.386,93		3.985.262,43
2. Sonstige Verbindlichkeiten		128.534,49		6.974,09
		4.622.921,42		3.992.236,52

1.b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	€	€
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	11.134.183,08	10.177.675,98
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-278.354,57	-254.441,90
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	10.855.828,51	9.923.234,08
4. Verteilung an Gesellschafter	-10.855.828,51	-9.923.234,08
	0,00	0,00

1.c Kapitalflussrechnung

	2023	2022
	T€	T€
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §§ 20b, 22 UrhG	10.855,8	9.923,2
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	-630,7	1.710,6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	-121,6	151,6
Cashflow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit	10.346,7	11.785,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Auszahlungen an die Gesellschafter	-10.346,7	-11.785,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.346,7	-11.785,4
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	0,0

1.d Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 129 (i. VJ. T€ 7).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2023 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24.01. und 02.08.2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	69,28
VG Bild-Kunst	15,78
VGF	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Die GÜFA erhält hiernach ein jährliches Fixum in Höhe von € 35.000,00 netto, womit ihre anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden von dem geschäftsführenden Gesellschafter VG Bild-Kunst gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betragen T€ 4 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung, nicht eingetreten.

Bonn, den 22.05.2024

Der geschäftsführende Gesellschafter

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

2. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2023 steht eine Gesellschafterversammlung, die am 23. Oktober 2023 als Online-Sitzung stattgefunden hat. Gegenstände dieser Gesellschafterversammlung waren neben der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 und der Neufassung des Gesellschaftsvertrages verschiedene Inkassofragen und ein Verteilungsthema.

Für das Geschäftsjahr 2023 sind neue Tarife im Bundesanzeiger mit Datum vom 16. Dezember 2022 veröffentlicht worden. Die für das Geschäftsjahr 2023 geltenden Tarife sind:

ZWF

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Tarif: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Film- und Bildurhebern sowie Filmherstellern
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage

mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023

a. Tarifvergütung

Nutzergruppe		Jahres-Vergütungsbetrag (netto)
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	€ 9,96
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.		
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationsreinrichtungen	je Bett , soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt wird oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird;	€ 4,90
	mindestens aber je Patientenzimmer , in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird	€ 7,35
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
3. Senioreneinrichtungen	je Zimmer mit Empfangsgerät	€ 7,22
	je Zimmer ohne Empfangsgerät	€ 3,76
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
4. Haftanstalten	je 40 Anschlüsse	€ 246,75
	je weitere 10 Anschlüsse	€ 30,45
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

b. Allgemeine Bestimmungen

Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften – AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG Bild-Kunst, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Nutzung in den genannten Einrichtungen durch Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Recht der (Kabel-) Weitersendung in bestimmten Einrichtungen, insbesondere wenn die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergesendet werden) und § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen).

Die ZWF erhält von Ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG Bild-Kunst, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die geschäftsführende Gesellschaft wird im Rahmen der Gesellschafterversammlung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2021 wurde die VG Bild-Kunst nach Maßgabe des in der Sitzung getroffenen Beschlusses für die Jahre 2022 bis 2025 als geschäftsführende Gesellschaft bestimmt.

Das Inkasso wird vollständig von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin, per Inkassovertrag durchgeführt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält für ihre Tätigkeiten eine Inkassokommission in Höhe von 12,5 % auf ihre Einnahmen.

II Finanzinformationen der ZWF

1. Einnahmen aus Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2023

Die Abrechnungen der GEMA belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Inkasso €	Kommission €	Einnahme €
30.06.2023	1. Halbjahr 2023	7.787.080,88	-973.385,11	6.813.695,77
31.12.2023	2. Halbjahr 2023	4.937.699,82	-617.212,51	4.320.487,31

Die Verteilungen an die Gesellschafter belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Verteilung €	Geschäftsbesorgung €	Einnahme €
30.06.2022	1. Halbjahr 2023	6.813.695,77	-170.342,39	6.643.353,38
31.12.2022	2. Halbjahr 2023	4.320.487,31	-108.012,18	4.212.475,13

Der Verteilungsschlüssel vom 24.01. / 02.08.2017 sieht rückwirkend zum 01.01.2016 für die einzelnen Gesellschafter folgende Anteile vor:

	Bild-Kunst	GÜFA	VFF	VGf	AGICOA GWFF
Anteil	15,78 %	EUR 35.000,00	5,11 %	9,83 %	69,28 %

Die Verteilung an die einzelnen Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Insgesamt	Bild-Kunst	GÜFA	VFF	VGf	AGICOA GWFF
	€	€	€	€	€	€
Erlöse	12.724.780,70	2.001.658,39	40.000,00	648.192,29	1.246.913,94	8.788.016,08
Abzgl. GEMA-Provision	-1.590.597,62	-250.207,30	-5.000,00	-81.024,04	-155.864,25	-1.098.502,03
Einnahmen	11.134.183,08	1.751.451,09	35.000,00	567.168,25	1.091.049,69	7.689.514,05
Abzgl. Geschäftsführungsprovision	-278.354,57	-43.786,27	-875,00	-14.179,21	-27.276,24	-192.237,85
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen	10.855.828,51	1.707.664,82	34.125,00	552.989,04	1.063.773,45	7.497.276,20

2. Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2023

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus Kabelweitersendungsvergütungen und Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen einschließlich etwaiger Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden.

Die ZWF führt die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter ab, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen.

Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die Bild-Kunst gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Bonn, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht von uns so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Informationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Bonn, 18.07.2024

RENTROP & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Thomas Schiefelbusch
Wirtschaftsprüfer


Jan Hohensträter
Wirtschaftsprüfer